

Und zwar hat ihr dies in einer Form vorgelegen, der unser A-Text näher steht als B und C. Es wird daher schon zu Anfang des 6. Jh. eine diesem Text entsprechende Fassung der Lex Salica existiert haben.

Diese verlorene Fassung hat aber noch an anderer Stelle Einfluss geübt. Auch in der Lex Baiwariorum finden sich Bestimmungen über den Diebstahl von Hunden. Diese Lex nennt in ihrem Titel XX nacheinander folgende Arten:

1. Si quis canem seu cem (oder seusium) . . . furaverit . . .

5. De canis veltriciis . . .

8. Qui vero pastorem . . . occidit . . .

Also auch hier haben wir dieselbe Reihenfolge wie im A-Text¹. Aber nicht nur in diesem Titel, auch in den beiden nächsten stimmt die Lex Baiwariorum in der Anordnung der Materien mit dem salischen Gesetz überein, sodass sie diesem hier durch drei (eigentlich vier) Titel hindurch folgt, wie dieser Ueberblick deutlich macht²:

Lex Salica VI. De furtis canum.

VII. De furtis avium.

VIII. De furtis arborum (nicht in B).

IX. De furtis apium.

Lex Baiw. XX. De canibus.

XXI. De accipitribus.

XXII. De pomeriis.

De apibus.

Der Titel De furtis avium ist in den Handschriften der Lex Salica sehr verschiedenartig überliefert. Die Klasse B hat nur den acceptor und die anser, dagegen

römischen Einfluss für alle Fälle des Furtum die Strafe neunfachen Ersatzes des Gestohlenen vorgesehen, vgl. VII, 2, 13. 14. Dass eben dasselbe schon im Euricianus angeordnet worden ist, zeigt die aus diesem geschöpfte Bestimmung der Lex Baiwariorum IX, 1; vgl. Zeumer MG. LL. sectio I, 1, p. 293, n. 4. Also kann auch dieser kaum eine Sonderbestimmung über Hundediebstahl und dergleichen enthalten haben.

1) Dazu vgl. Lex Alam. LXXVIII, 1. 4. 5, wo auch seusius, veltrus, pastoralis nacheinander erscheinen. Nähere Berührungen liegen zwischen diesem Gesetz und der Emendata hier vor (vgl. von Schwind, N. Arch. 33, 643), die sich zwanglos durch die Annahme einer Benutzung des alamannischen Rechts in jener jungen und aus manchen Quellen zusammengesetzten Fassung erklären. — Mit dem letzten Paragraphen von Lex Baiw. XX (dazu Alam. § 6) scheint der in B 1—3 und danach in C, D, E überlieferte § 2 zusammenzuhängen, darüber s. u. S. 150. 2) Siehe auch von Schwind a. a. O. S. 640 ff., der schon diese Uebereinstimmungen auf eine Benutzung der Lex Salica im bayrischen Volksrecht zurückgeführt hat.